

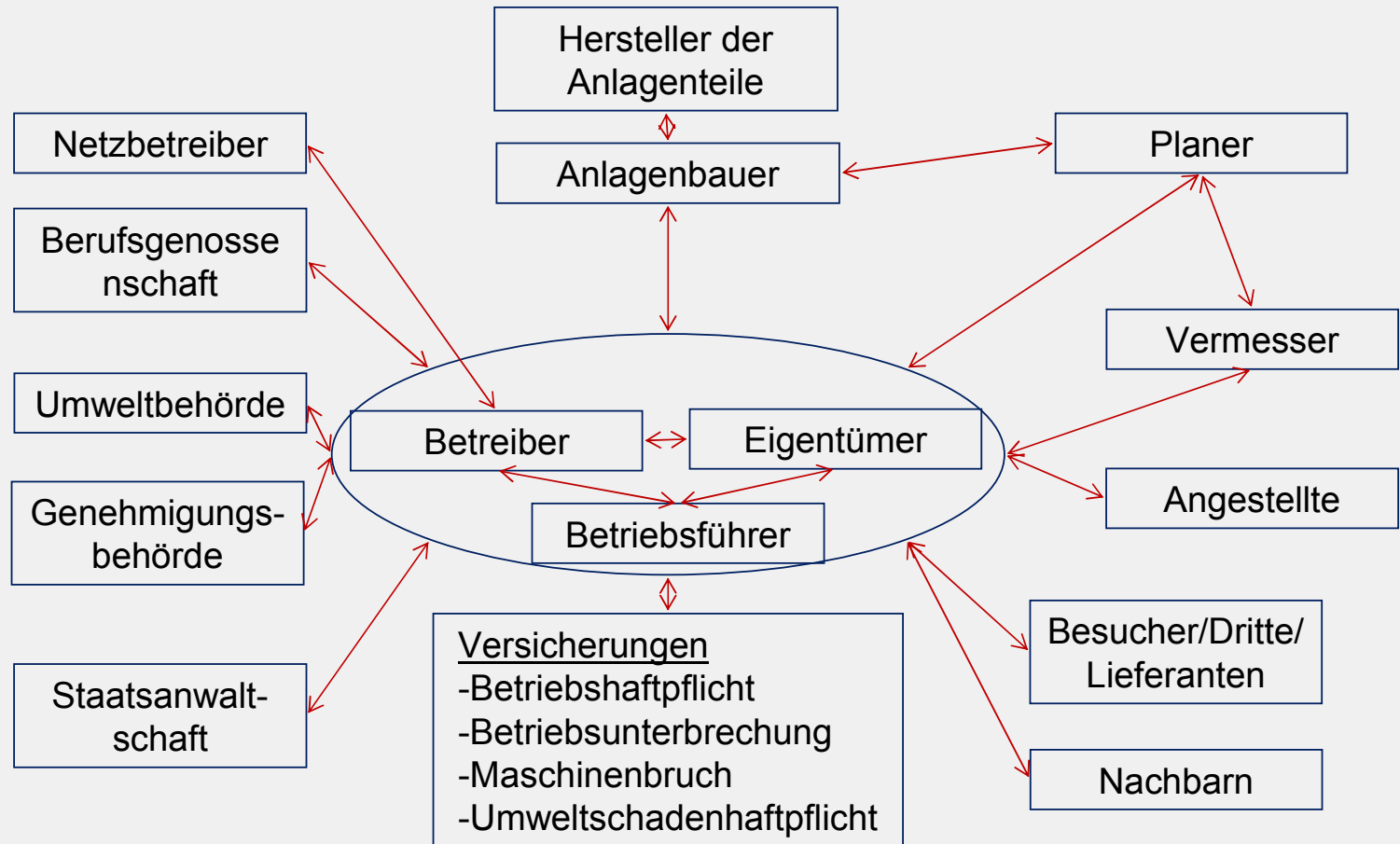
Rechtliche Aspekte bei Schäden an Biogasanlagen

**Vermeidungsstrategien gegen Materialversagen
auf BGA`s / MBA`s / Defizite im Bau & Betrieb**

Weimar

31. Mai 2017

I.1. Rechtliche Beziehungen – verkürzter Überblick



I.2. Anlagenbetreiber - Anlagenbauer

- Ansprüche richten sich in erster Linie nach Bauvertrag
- Guter Bauvertrag – Wichtigster Grundstein für Risikominimierung:
 - Vertrag schriftlich abschließen
 - Leistungsumfang und Fristen definieren
 - Abnahme und Gewährleistungsfristen regeln
 - Haftungsausschlüsse bzw. -begrenzungen meiden!
 - Bürgschaften für Gewährleistungszeit

I.2. Anlagenbetreiber - Anlagenbauer

- Mängelbeseitigung:
 - Mangel, wenn das Werk
 - nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder
 - nicht für die vom Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung geeignet ist, oder
 - gegen die anerkannten Regeln der Technik verstößt

 - Vereinbarte Beschaffenheit:
 - Zugesagte Parameter werden nicht eingehalten (Gasausbeute, Einsatzstoffe, Wasserverbrauch)
 - Auflagen der BImSchG-Genehmigung zum Leistungssoll erheben

I.2. Anlagenbetreiber - Anlagenbauer

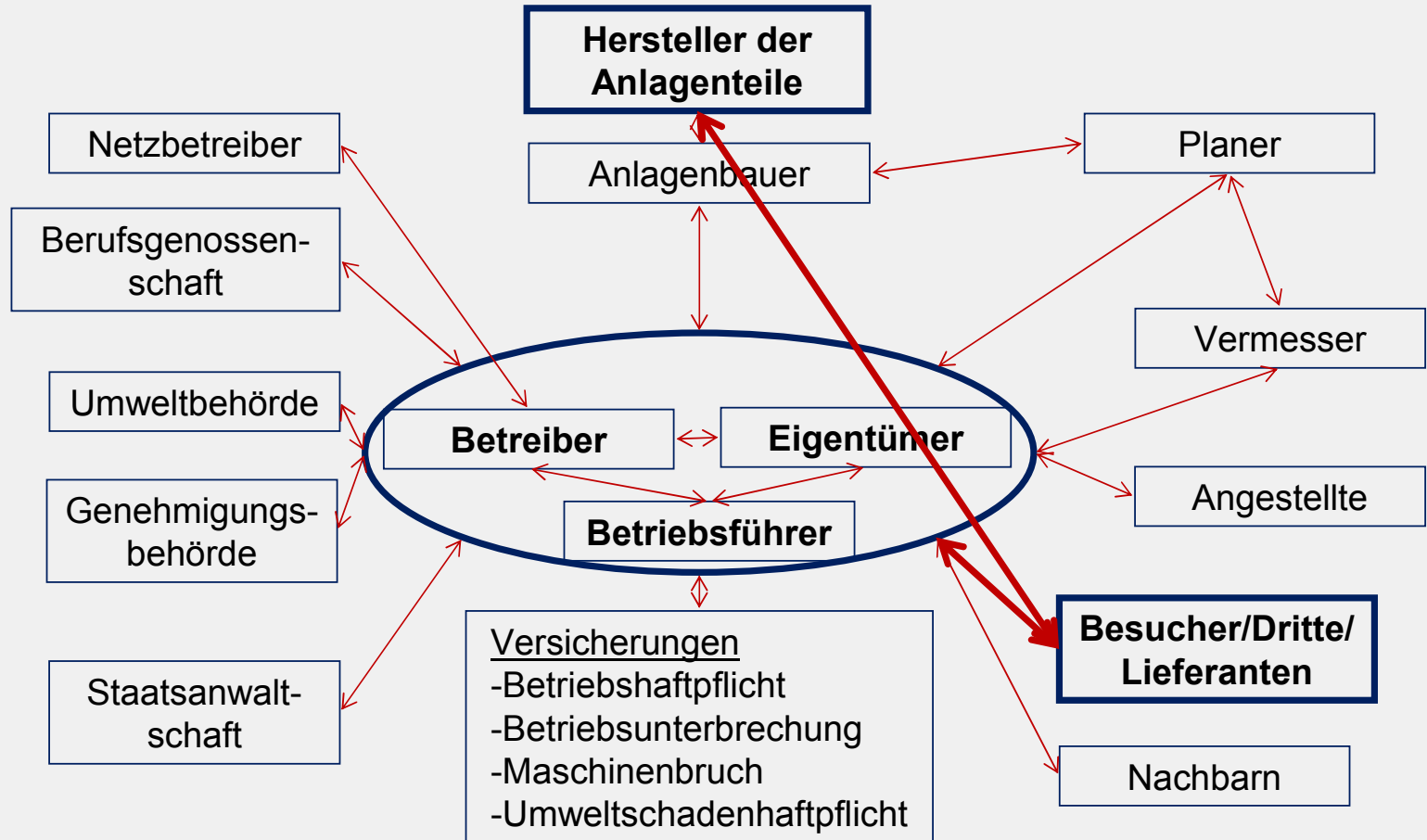
- Mängelbeseitigung:
 - vom Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung:
 - Auftragnehmer schuldet ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk
 - Funktionstauglichkeit vorrangig vereinbaren: muss AN erbringen, auch wenn dies über die vertraglich vereinbarten Leistungen oder Ausführungsart oder die anerkannten Regeln der Technik hinausgeht
 - Anerkannte Regeln der Technik:
 - sind (nur) solche, die sich in der Wissenschaft durchgesetzt und in der Baupraxis als richtig und brauchbar bewährt haben
 - Maßgeblicher Zeitpunkt = Zeitpunkt der Abnahme

I.2. Anlagenbetreiber - Anlagenbauer

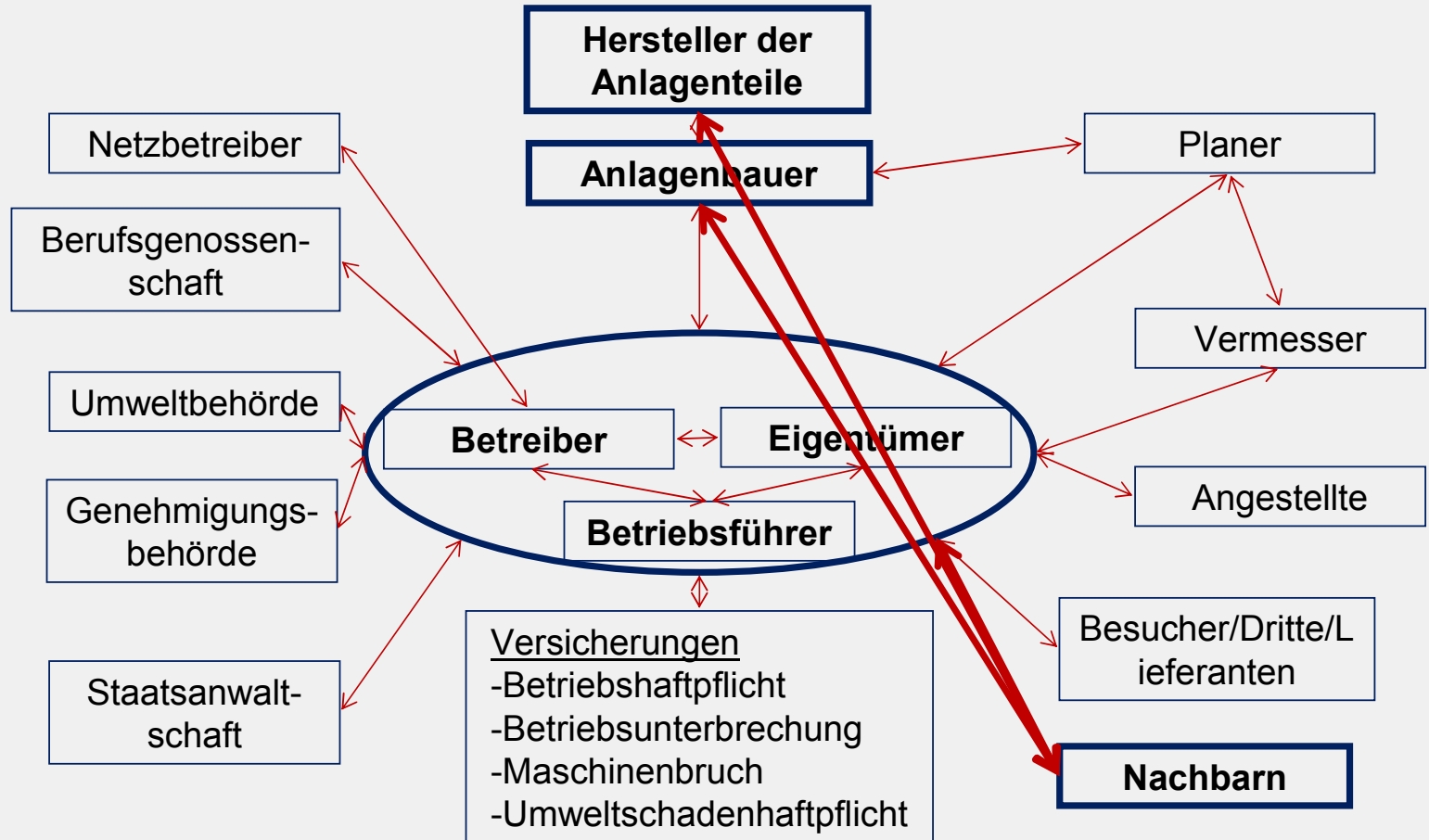
- Materialversagen als Sonderfall des Mangels:
 - Haftung, wenn erkennbar, dass das Material für den vorgesehenen Einsatz nicht taugt
 - auch wenn Material grundsätzlich geeignet, aber Herstellungsfehler
 - Ggf. Regress beim Hersteller

- Ist unvermeidbares Restrisiko vorhanden:
 - Mangel entsteht, wenn sich Risiko verwirklicht hat

I.3. Besonderheit Materialversagen: Produkthaftung



I.3. Besonderheit Materialversagen: Produkthaftung



I.3. Produkthaftung

- **Fall** LG Siegen, Teilurteil vom 05.09.2014 - 2 O 6/12, BeckRS 2014, 20017:
 - Einfamilienhaus, 2007 errichtet,
 - 01.02.2007: Einbau Wasserzähler-Anschlussgarnitur
 - 07.04.2011 Leitungswasserschaden
 - Kläger: Eigentümer des Hauses
 - Beklagte: Hersteller der Wasserzähler-Anschlussgarnitur
 - Verurteilung der Bekl, weil *„die durch die Vormontage im Werk entstandene Zugspannung zu stark für die Wanddicke des Anschlussstücks gewesen sei und deshalb zur Spannungsrisskorrosion geführt habe.“*

I.3. Produkthaftung

- **Fall** OLG Hamm, Urteil vom 19.05.2016 - Aktenzeichen 21 U 154/13:
 - Wohngebäude August 2004 fertiggestellt
 - Im Dachgeschoss Heizungsanlage mit Abluftwärmepumpe
 - Y-Schiebehülensystem des Herstellers B kam zum Einsatz
 - Einbau von Fittings aus sogenanntem entzinkungsarmen Spezialmessing (CR- bzw. DR-Messing)
 - Schadensfall im April 2011: Leckage an einem Fitting
 - Schaden über 100.000 €
 - Grund: hoher Anteil Chlorid-Ionen -> Entzinkung -> Korrosion -> Materialversagen
 - Anteil lag in den Grenzwerten der TrinkwasserVO

I.3. Produkthaftung

- **Fall** OLG Hamm, Urteil vom 19.05.2016 - Aktenzeichen 21 U 154/13:
 - Hersteller hätte auf diese Gefahr hinweisen müssen (Instruktionsfehler)

„Vielmehr hätte die Beklagte darin warnen müssen, dass auch Trinkwasser mit einem Chloridgehalt ab 200 mg/l korrosiv wirke und daher vom Einsatz von Messingfittings abgeraten werde.

I.4. Beweissicherung

- Beweissicherung:
 - oft streitentscheidend
 - dient der Ursachen- oder Zustandsfeststellung und zur Sicherung von Rechten
 - Klärung von Vorfragen (Mangel, Verantwortlichkeit?)
 - private oder gerichtliche Beweissicherung?
 - Bilddokumentation
 - Zeugen

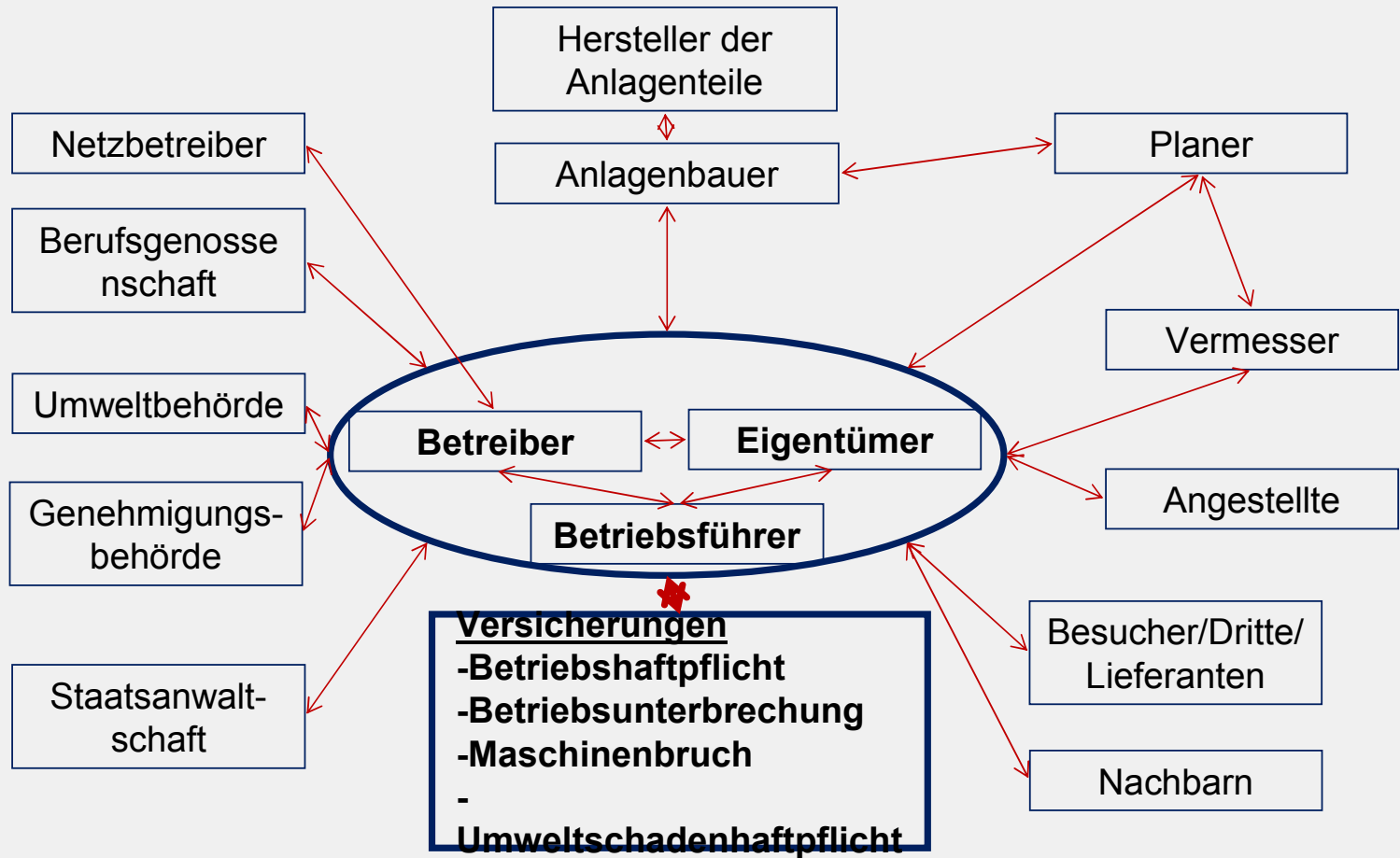
I.4. Beweissicherung

- Beweissicherung:

- Beispiel: LG Siegen s.o.:

*„Auf diesen **Lichtbildern** ist deutlich zu erkennen, dass ein eingebautes Gewindestück abgebrochen ist. Zudem steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass es sich **bei dem auf den Lichtbildern zu sehenden Anschlussstück** um dasjenige handelt, das vom gerichtlich bestellten Sachverständigen untersucht, fotografiert und begutachtet wurde. Hieran bestehen aufgrund der individuellen Merkmale der Bruchkante, durch die das Werkstück eindeutig identifizierbar ist, keine Zweifel (Vgl. Bl. 26 und 281 d. A.). Solche Bedenken werden von der Beklagten nach der Beweisaufnahme auch nicht mehr geltend gemacht.“*

I.5. Anlagenbetreiber - Versicherer



I.5. Anlagenbetreiber - Versicherer

- Ansprüche aus Versicherungsvertrag
- Haftpflichtversicherung zwingend, optional Betriebsunterbrechungsversicherung, Maschinenversicherung
- Versicherungsbedingungen einhalten, sonst Leistungskürzung oder -verweigerung
- „Kleingedrucktes“ genau lesen und einhalten:

I.5. Anlagenbetreiber - Versicherer

■ Auszug aus Versicherungsbedingungen:

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Biogasanlagen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass **die Anlage den geltenden Sicherheitsregeln für Biogasanlagen entspricht sowie alle notwendigen Prüfungen und Abnahmen durch Fachinstitutionen und die Berufsgenossenschaft erfolgt sind.** In diesem Zusammenhang gelten für die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.1.1 Bei Neuanlagen müssen bei Betriebsbeginn die Abnahmeprotokolle für den Gesamtbetrieb der Biogasanlage vorliegen. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer einen erfolgreichen Probetrieb (Erreichen der Nennleistung) von vier Wochen nachzuweisen;
- 4.1.2 bei Fertigstellung müssen für die Anlagen dem neuesten Stand der Technik entsprechende Gasreinigungsverfahren angewendet werden (z. B. Entschwefelung mittels Einblasen von Luftsauerstoff);
- 4.1.3 die Biogasanlage muss über geeignete Einrichtungen zur Überwachung von Schadstoffen (insbesondere Schwefel, Silikate, Siloxane und Amoniak) sowie des Methangehaltes im Brenngas mit entsprechenden Abschaltvorrichtungen bei Überschreitung von Grenzwerten für die Verbrennungsmotoren verfügen. **Bei Nicht-NawaRo-Anlagen, die mit Geflügelexkrementen (Hühner, Puten, Enten usw.) gespeist werden, ist ab 200 kW elektrischer Anlagenleistung ein stationäres Gasanalysegerät nach dem neuesten Stand der Technik nachzuweisen;**

I.6. Anlagenbetreiber - Staatsanwaltschaft

Wuthenow

Drucken

Text

Staatsanwaltschaft ermittelt nach Biogas-Unfall

Der Unfall an der Biogasanlage bei Wuthenow wird ein Fall für die Staatsanwaltschaft Neuruppin. Die leitete ein Verfahren wegen Gewässer- und Bodenverunreinigung ein, nachdem vor einer Woche zwei Millionen Liter Gärreste ausgelaufen waren. Ein Umweltexperte warnt: Viele Betreiber unterschätzen die Gefährlichkeit einer Biogasanlage.

§ 324a Bodenverunreinigung

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch

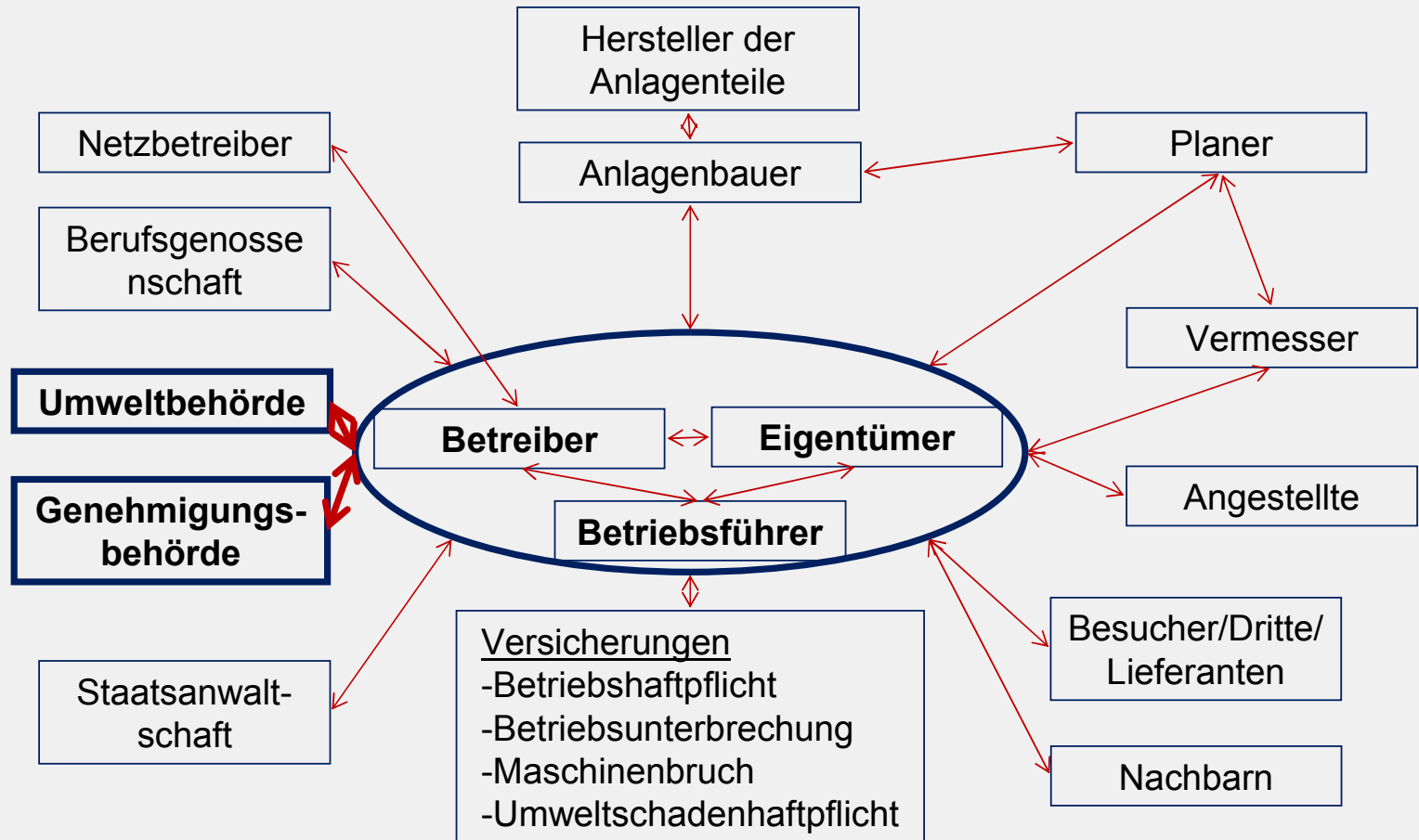
1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder

2. in bedeutendem Umfang

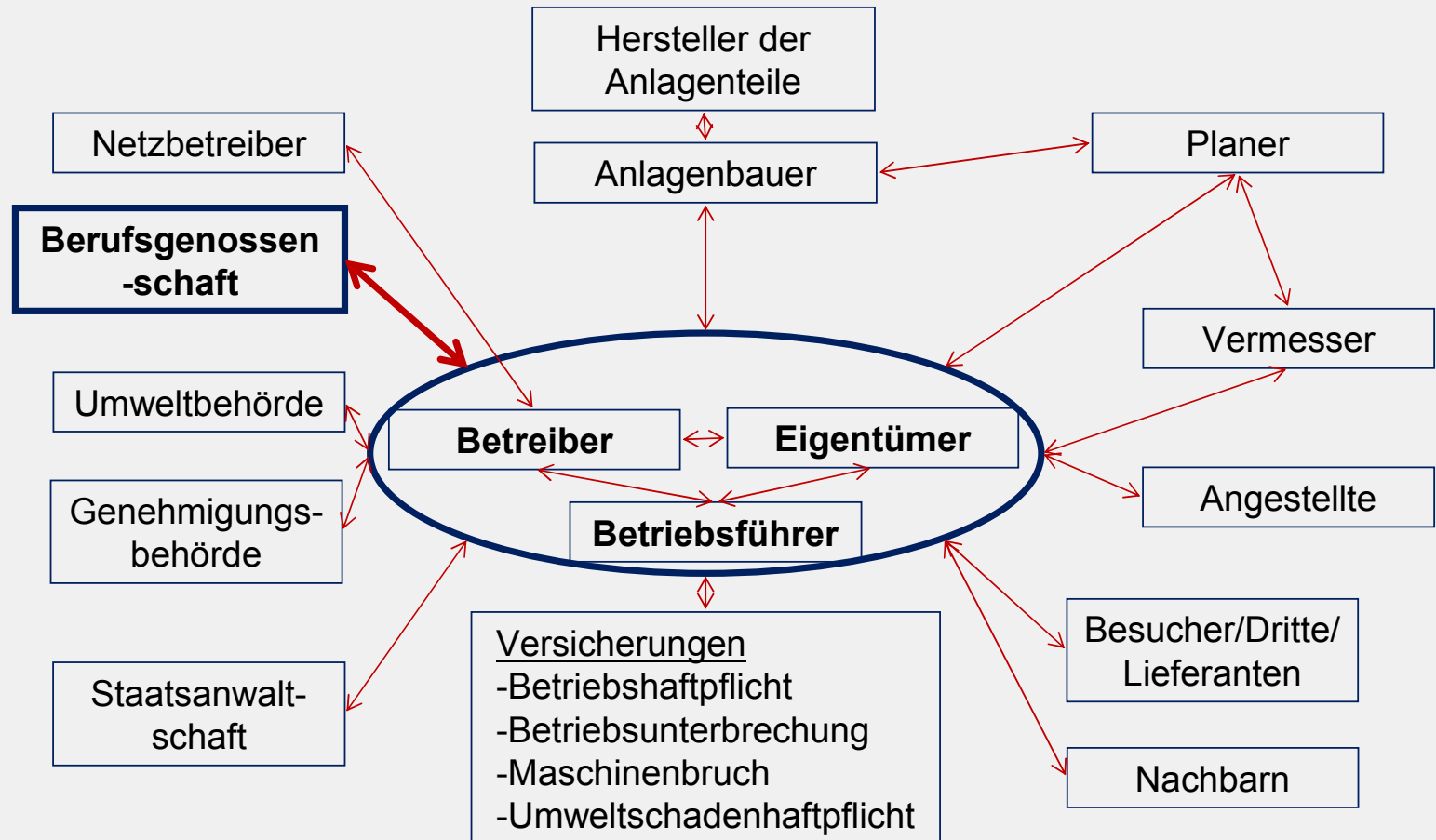
verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

(3) Handelt der Täter **fahrlässig**, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe.

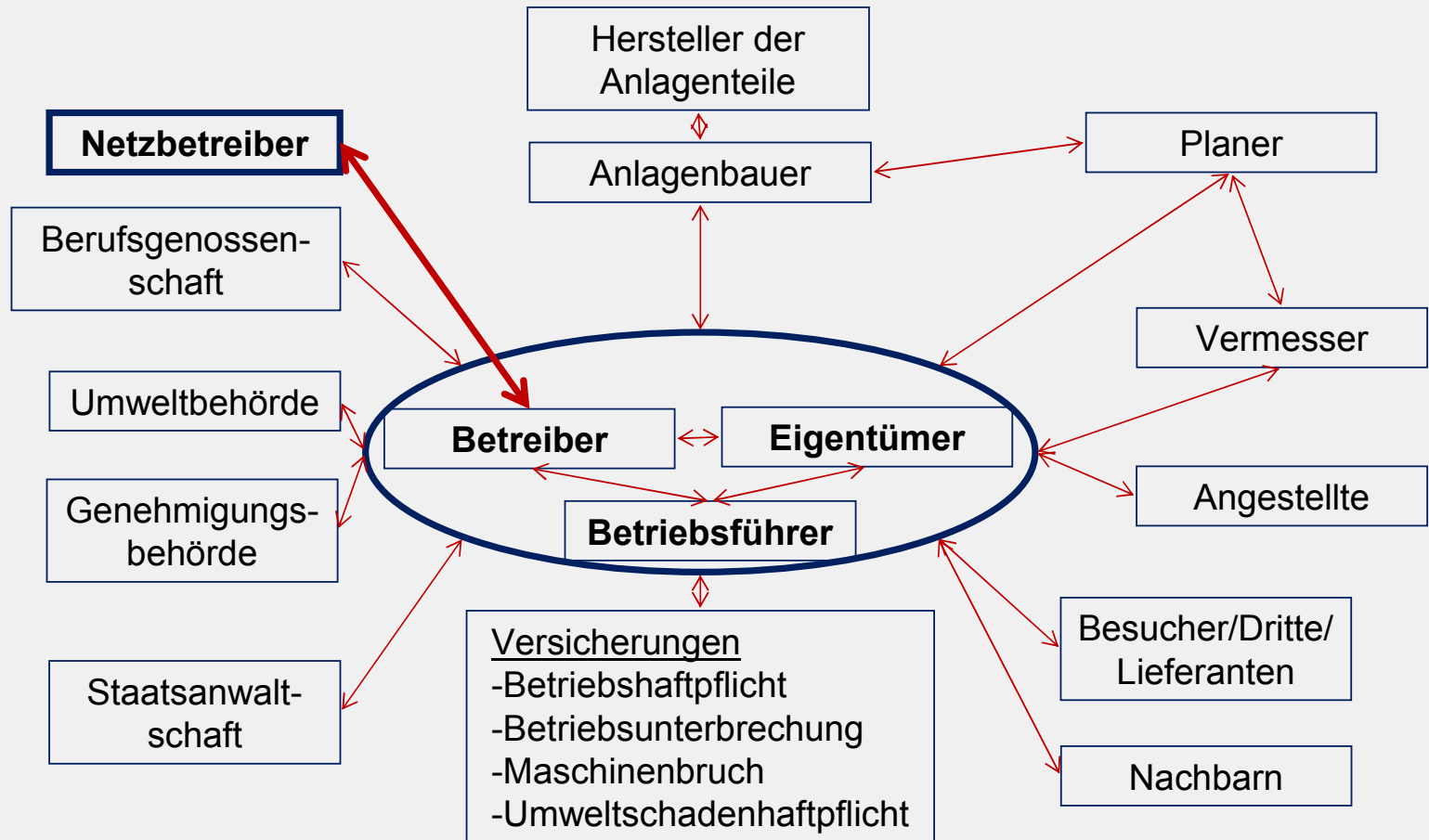
I.7. Anlagenbetreiber - Behörde



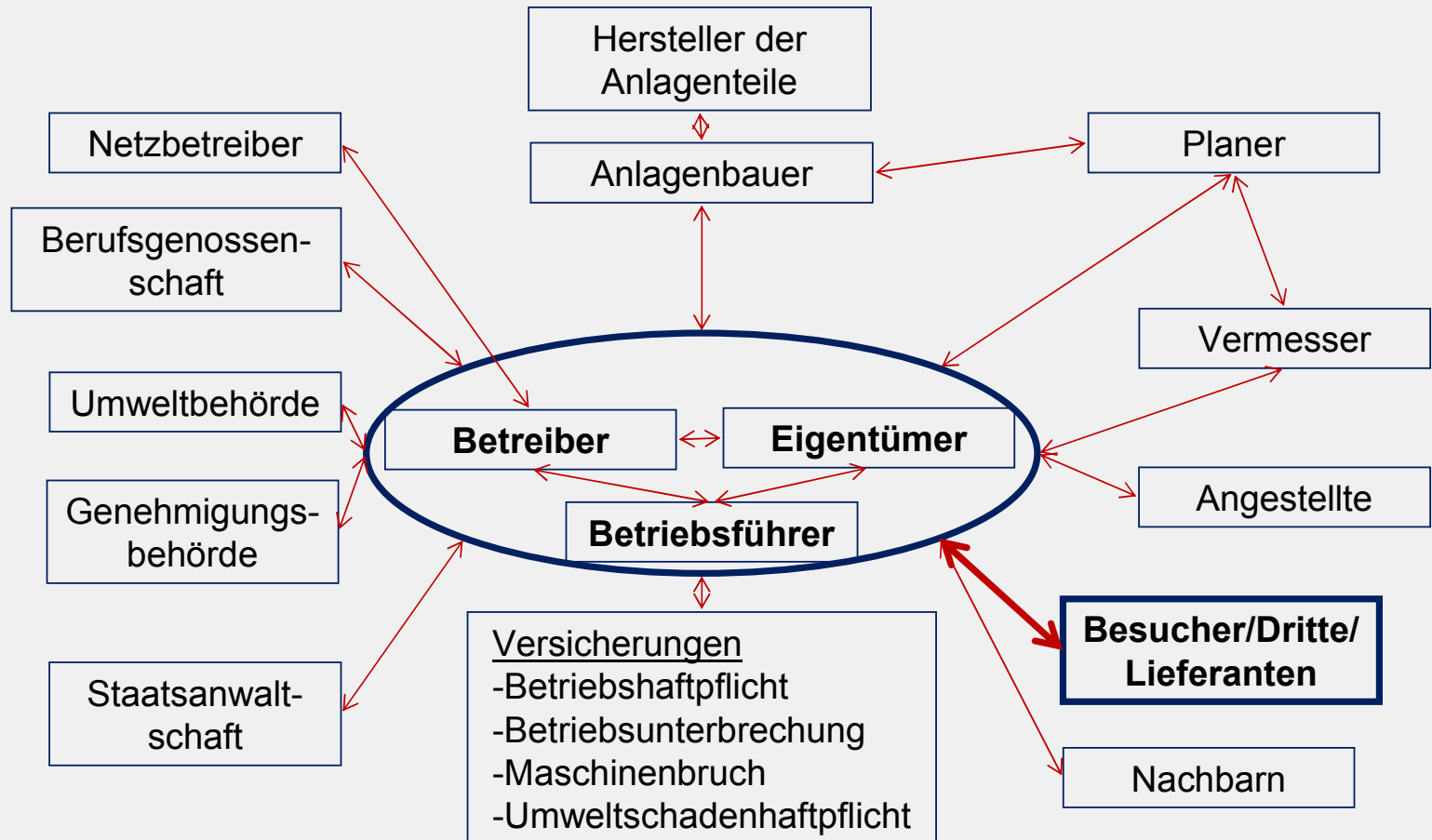
I.8. Anlagenbetreiber - Berufsgenossenschaft



I.9. Anlagenbetreiber - Netzbetreiber



I.10. Anlagenbetreiber - Dritte



Vielen Dank!

Ludger Gordalla

RA und Notar

Luther Nierer

Rechtsanwälte Partnerschaft

Friedrichstraße 95

10117 Berlin

Tel. 030-20 96 20 00

Fax 030-20 96 19 00

gordalla@luthernierer.com